

Zweckverband Elektrizitätsversorgung Wartau

Reglemente und Verträge
Zweckverband Elektrizitätsversorgung Wartau



08. April 2014

Vereinbarung

über die

Elektrizitätsversorgung Wartau

I. Präambel

Die Vereinbarung über die Elektrizitätsversorgung Wartau musste in einzelnen Punkten dem aktuellen Gemeindegesetz angepasst werden. Der übrige Wortlaut entspricht vollumfänglich der damaligen Vereinbarung, mit Ausnahme der Präambel und den Uebernahmebestimmungen, welche dem aktuellen Stand des Zweckverbandes angepasst wurden. Die angepassten Punkte sind in einer separat aufbewahrten Fassung markiert.

In der Gemeinde Wartau obliegt die Versorgung mit Wasser und Elektrizität seit jeher den örtlichen Korporationen (Gemeinden nach Art. 1 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes vom 3. August 1979 (Gemeindegesetz, sGS 151.2). Seit 1963 beteiligte sich die Politische Gemeinde Wartau insofern, als sie die elektrische Energie gesamthaft bei der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) einkaufte und über eigene Anlagen und Einrichtungen an die Korporationen weiterverkaufte.

Da die Zusammenfassung der Versorgungsaufgaben in ein gemeindeeigenes Unternehmen aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, wurde die Politische Gemeinde von ihrer Aufgabe entbunden. Die Korporationen haben sich am 1. Oktober 1999 zusammen mit der Gemeinde zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der politischen Gemeinde tritt.

Der Zweckverband soll so ausgestaltet sein, dass er für eine Weiterentwicklung in einem liberalisierten Elektrizitätsumfeld offen ist.

Bei der Auslegung dieser Vereinbarung und allen weiteren zwischen den Parteien zur Anwendung kommenden Verträgen und Reglementen ist im Zweifelsfall jeweils der Lösung der Vorzug zu geben, wie sie unter guten Partnern im Lichte der jahrzehntelangen Zusammenarbeit nach Treu und Glauben gerechtfertigt ist.

II. Zweckverband

A. Allgemeine Bestimmungen

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Zweckverband Elektrizitätsversorgung Wartau", abgekürzt "EV Wartau", bilden die

- Politische Gemeinde Wartau
- Dorfkorporation Azmoos
- Dorfkorporation Trübbach
- Dorfkorporation Oberschan
- Dorfkorporation Weite

einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 Gemeindegesetz

Beteiligung

Art. 2

Die Politische Gemeinde Wartau (Gemeinde) und die örtlichen Korporationen (Korporationen) sind am Zweckverband zu gleichen Teilen berechtigt und verpflichtet.

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in der Gemeinde Wartau.

Zweck

Art. 4

Der Zweckverband will in der Gemeinde Wartau zusammen mit den Korporationen die Elektrizitätsversorgung sicherstellen.

Zu diesem Zweck:

- a) beschafft er die erforderliche elektrische Energie bei der SAK oder bei andern Energielieferanten und gibt sie zu möglichst günstigen Bedingungen an die Korporationen weiter;
- b) erstellt, unterhält und betreibt er die dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen;

Dem Zweckverband ist es untersagt, ausser den Korporationen noch weitere Gebiete oder Bezüger mit Energie zu versorgen. Im übrigen kann er aber mit andern öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten, sich daran beteiligen oder solche erwerben, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, seinen Zweck zu fördern oder die damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des zuständigen Departementes, wo diese gesetzlich vorgesehen ist.

Der Zweckverband übernimmt nach den Bestimmungen des Uebernahmevertrages gegen Abkürzung die bisher von der Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben, deren Anlagen und Einrichtungen und tritt in deren Verträge mit der SAK und den Korporationen ein.

B. Organisation

Organe	<p>Art. 5</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">DelegiertenversammlungVerwaltungsratKontrollstelle
Wählbarkeit	<p>Art. 6</p> <p>Als Organe des Zweckverbandes können nur Personen gewählt werden, die bei den Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt sind. In erster Linie sind Personen zu wählen, die dem Rat bzw. der Geschäftsprüfungskommission eines Mitgliedes angehören.</p> <p>Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist möglich. Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 7</p> <p>Die Amtsdauer der Organe entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Scheiden Organe vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Scheidet der Präsident des Verwaltungsrates oder der Kontrollstelle aus, führt der Vizepräsident die Geschäfte bis zur nächsten Delegiertenversammlung weiter.</p>
	<p>1. Delegiertenversammlung</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 8</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes und setzt sich aus je vier Vertretern jedes Mitglieds zusammen.</p>
Aufgaben; Zuständigkeit	<p>Art. 9</p> <p>Die Delegiertenversammlung</p>
Sachzuständigkeit	<ol style="list-style-type: none">genehmigt Aenderungen der Versorgungsgebiete (Art. 30);beschliesst über die Beteiligung an einer öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaft oder Anstalt;wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;wählt die Mitglieder der Kontrollstelle;

- e. genehmigt den Jahresbericht;
- f. genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Verwendung von Einnahmenüberschüssen;
- g. setzt den Voranschlag fest;
- h. genehmigt Investitions-, Finanz- und andere Verwaltungspläne;
- i. erlässt Reglemente;
- j. genehmigt Energielieferungsverträge mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren mit den Energielieferanten und den Korporationen;
- k. genehmigt Verträge, einschliesslich Verträge über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken im Rahmen ihrer Finanzzuständigkeit;
- l. setzt Preiszuschläge, Beiträge und Nachschüsse fest (Art. 43, 46 und 47);
- m. beschliesst über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden, weil dieser zu keiner Einigung gelangen konnte oder die Sache von grundlegender Tragweite ist.

Die Delegiertenversammlung beaufsichtigt den Verwaltungsrat.

Finanzzuständigkeit **Art. 10**

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Ausgaben und Kredite im Sinne des Gemeindegesetzes zuständig:

- a. neue Ausgaben, insbesondere für Bau, Umbau und Ausbau von Anlagen und Einrichtungen oder für den Erwerb von Grundstücken, und zwar einmalig über Fr. 250'000 und wiederkehrend während mindestens 10 Jahren über Fr. 30'000 pro Jahr;
- b. unvorhersehbare neue Ausgaben, welche über die Zuständigkeit des Verwaltungsrates hinausgehen;
- c. reale Nachtragskredite über Fr. 100'000.—.

Folgende neue Ausgaben können nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden:

- a. einmalige über Fr. 1'000'000.—
- b. wiederkehrende während mindestens 10 Jahren über Fr. 125'000 pro Jahr.

Für die Höhe der Ausgaben gilt das Nettoprinzip.

Ordentliche und ausserordentliche

Art. 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr bis spätestens am 15. April statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn wenigstens fünf Delegierte oder ein Mitglied die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Einberufung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Die Delegiertenversammlung wird durch Brief an die Mitglieder einberufen, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Delegierten bzw. der Mitglieder, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangt haben, bekanntzugeben.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Andere Anträge können lediglich erheblich erklärt und dem Verwaltungsrat zur Begutachtung überwiesen werden.

Vorsitz, Protokoll

Art. 13

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Protokollführer, der nicht Delegierter sein muss, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind vom Vorsitzenden, vom Protokollführer sowie von den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Stimmrecht

Art. 15

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Ein Delegierter kann sich in der Delegiertenversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten gewählten Delegierten des gleichen Mitglieders vertreten lassen.

Beschlussfassung

Art. 16

a. Regel

Bei Sachabstimmungen ist der Antrag angenommen, auf den mehr Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidaten an der Wahl teilnehmen. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende, mindestens fünf Delegierte oder ein Mitglied verlangen, dass sie geheim erfolgen.

Beschlussfassung

Art. 17

b. Ausnahme

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen muss, ist erforderlich in den Fällen von:

- a. Art. 9 lit. a, b, i;
- b. Art. 10, sofern die Ausgabe oder der Kredit Fr.500'000.- übersteigt.

2. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen. Aktuar und Kassier dürfen nicht Verwaltungsräte sein.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Präsident und Vizepräsident dürfen nicht vom gleichen Mitglied gestellt werden.

Aufgaben,
Zuständigkeit

Art. 19

a. Sachzuständigkeit

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Zweckverbandes und erfüllt alle Aufgaben, die nicht nach Gesetz, dieser Vereinbarung oder einem gestützt darauf erlassenen Reglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Zweckverband nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte wie auch einem Mitglied übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben. Er:

- a. stellt Anträge an die Delegiertenversammlung und vollzieht die Beschlüsse derselben;
- b. organisiert und führt die Verwaltung;
- c. wählt die Angestellten;
- d. regelt die Zeichnungsberechtigung;
- e. erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und bereitet die Delegiertenversammlung vor;
- f. führt Prozesse und schliesst Vergleiche ab; übersteigt der Streitwert oder der Vergleichswert seine Finanzzuständigkeit, so ist die Zustimmung der Kontrollstelle notwendig;
- g. koordiniert die Stromversorgung mit den Korporationen, erlässt alle dafür notwendigen Weisungen und bezeichnet die Schnittstellen;
- h. informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit, soweit letzteres nicht Sache der Mitglieder ist;

- i. schliesst Energielieferungsverträge mit einer Vertragsdauer bis zu drei Jahren mit den Energielieferanten sowie mit den Korporationen ab. Länger dauernde Verträge sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen;
- j. kann die Energielieferungsverträge mit den Korporationen aus wichtigen Gründen, namentlich bei unvorhergesehenen Massnahmen des übergeordneten Energielieferanten, einseitig abändern, unter baldmöglichster Benachrichtigung der Delegiertenversammlung;
- k. schliesst Verträge, einschliesslich Verträge über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken ab, und zwar im Rahmen seiner Finanzzuständigkeit endgültig, darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung oder die Mitglieder;
- l. vertritt die Interessen des Zweckverbandes und seiner Mitglieder gegenüber der den Energielieferanten sowie den Korporationen.
- m. holt bei den Korporationen Beitragsvorschüsse ein (Art. 49 Abs. 2)
- n. bestimmt die Preise für die Energielieferungen an die Korporationen unter Beachtung von Art. 43

Finanzzuständigkeit **Art. 20**

Der Verwaltungsrat ist für folgende Ausgaben und Kredite im Sinne des Gemeindegesetzes abschliessend zuständig:

- a. gebundene Ausgaben;
- b. neue Ausgaben, insbesondere für Bau, Umbau und Ausbau von Anlagen und Einrichtungen oder für den Erwerb von Grundstücken, und zwar einmalig bis Fr. 250'000 und wiederkehrend während mindestens 10 Jahren bis jährlich Fr. 30'000;
- c. unvorhersehbare neue Ausgaben bis Fr. 50'000 pro Fall und bis höchstens Fr. 100'000 pro Rechnungsjahr;
- d. dringliche Ausgaben;
- e. teuerungsbedingte Nachtragskredite abschliessend, reale Nachtragskredite bis Fr. 100'000.

Für die Höhe der Ausgaben gilt das Nettoprinzip.

Einberufung **Art. 21**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates können unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, es sei denn, ein anwesendes

Mitglied verlange die Ueberweisung der Angelegenheit an die Delegiertenversammlung. Aktuar und Kassier haben beratende Stimme.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, jedoch ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Entschädigung

Art. 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Zweckverbandes aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat im Rahmen des Voranschlages festlegt.

3. Kontrollstelle

Zusammensetzung

Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus fünf Personen. Die Rechnungskontrolle kann einer fachkundigen aussenstehenden Kontrollstelle übertragen werden.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Präsident und Vizepräsident dürfen nicht vom gleichen Mitglied gestellt werden.

Aufgaben,
Zuständigkeit

Art. 24

Die Kontrollstelle:

- a. prüft die Führung des Verbandshaushaltes des abgelaufenen Jahres;
- b. prüft die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag;
- c. prüft die Amtsführung des Verwaltungsrates;
- d. stellt insbesondere durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes, durch Befragungen sowie auf andere Weise sicher, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Ueber das Ergebnis dieser Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag. Im übrigen werden die Art. 54 ff. Gemeindegesetz sinngemäss angewendet.

Die Delegiertenversammlung kann Ergänzungsberichte verlangen.

C. Wechsel im Mitgliederbestand

Beitritt

Art. 25

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur durch Aenderung dieser Vereinbarung mit Zustimmung aller bisherigen Mitglieder erfolgen.

Das aufzunehmende Mitglied hat eine angemessene Einkaufssumme an die Anlagekosten zu leisten, die durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Austritt durch Kündigung

Art. 26

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 30. September aus dem Zweckverband austreten.

Die Kündigung kann jedoch nicht gültig ausgesprochen werden, solange der Zweckverband an einen Energielieferungsvertrag gebunden ist, es sei denn, die Mitglieder beschliessen durch Aenderung dieser Vereinbarung etwas anderes.

Entschädigung bei Austritt

Art. 27

Tritt ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, hat es kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung, ausser wenn der Erneuerungsfonds höher ist als vorgeschrieben oder daneben noch weitere freie Reserven bestehen.

Von diesem freien Vermögen erhält das austretende Mitglied einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil, der ihm womöglich in Form von Leistungen wie Transportrechten von Energie gutzuschreiben ist.

Die Entschädigung wird erst geleistet, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband nachgekommen ist. Bestehen noch ungetilgte Schulden des Zweckverbandes, hat das austretende Mitglied den auf ihn entfallenden Anteil zu bezahlen oder, wenn die Gläubiger zustimmen, zu übernehmen.

Auflösung einer Korporation

Art. 28

Löst sich eine Korporation während der Dauer dieser Vereinbarung auf und werden ihre Aufgaben nicht von einer andern Korporation, sondern nach Art. 56 Gemeindevereinigungsgesetz (sGS 151.3) von der Gemeinde übernommen, tritt diese mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der ausscheidenden Korporation und übernimmt deren Anteil. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde die Aufgaben einer Korporation nach Art. 56 Gemeindevereinigungsgesetz (sGS 151.3) übernimmt.

Der Zweckverband ist in diesen Fällen zu keinerlei Entschädigung verpflichtet, weder an die ausscheidende Korporation, noch an die übernehmende Gemeinde.

D. Auflösung

Art. 29

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Verbandszweck für alle Mitglieder anderweitig sichergestellt ist;
- b. die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist;
- c. das zuständige Departement zugestimmt hat.

Die Liquidation wird, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst, vom Verwaltungsrat durchgeführt.

III. Beziehungen zwischen Zweckverband und Mitgliedern

A. Abgrenzungen und Zuständigkeiten

Oertlich

Art. 30

Die Versorgungsgebiete der Korporationen umfassen das ganze Gemeindegebiet von Wartau mit Ausnahme des Gebietes Montjol. Sie ergeben sich aus dem Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Wollen die Korporationen diese Gebietseinteilung ändern, ihre Versorgungsgebiete verkleinern oder Energie über die Gemeindegrenzen hinaus liefern, bedürfen sie dazu der Zustimmung des Zweckverbandes.

Sachlich

Art. 31

Die Korporationen sind in ihrem Gebiet in allen Belangen für die Versorgung zuständig, soweit nicht das Gesetz, diese Vereinbarung oder ein gestützt darauf erlassenes Reglement etwas anderes vorschreiben.

Sie erlassen ihre eigenen Reglemente nach Anhörung des Zweckverbandes.

Funktionell

Art. 32

Die Schnittstellen bei den Anlagen und Einrichtungen (Anschlusspunkte und Uebergabestellen) zwischen dem Zweckverband und den Korporationen ergeben sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Uebnahmevertrages aus demselben, nachher aus dem vom Zweckverband erlassenen Technischen Reglement.

B. Koordination

Art. 33

Der Zweckverband koordiniert die Versorgung.

Die Korporationen sind bei Erstellung, Umbau, Ausbau und Unterhalt ihrer Anlagen und Einrichtungen verpflichtet, sich den technischen Erfordernissen des Zweckverbandes anzupassen und sich beim Betrieb in jeder Hinsicht so zu verhalten, dass der Zweckverband in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht behindert wird. Die Finanzbefugnisse der Bürgerschaft der Mitglieder bleiben vorbehalten.

Die Korporationen gewähren den Organen des Zweckverbandes und dessen Energielieferanten jederzeit Zutritt zu ihren Anlagen und Einrichtungen.

C. Information

Art. 34

Zweckverband und Mitglieder informieren sich gegenseitig laufend über alles, was die Versorgung fördern kann. Insbesondere informieren sie einander rechtzeitig über Änderungen im Energiebezug, über die Energielieferungen an Grossbezügler sowie über bevorstehende Investitionsvorhaben.

Sie können jederzeit Auskünfte verlangen.

D. Anlagen und Einrichtungen

Eigentum

Art. 35

Anlagen und Einrichtungen stehen im Alleineigentum des Zweckverbandes oder der Korporationen; gemeinschaftliches Eigentum ist ausgeschlossen.

Andere Rechte

Art. 36

Der Erwerb der erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, für die Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes und des übergeordneten Energielieferanten obliegt dem Zweckverband.

Die Mitglieder unterstützen den Zweckverband, insbesondere durch eine entsprechende Ausgestaltung ihrer Reglemente, und stellen ihm ihre Anlagen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung.

Gemeinsame
Benützung

Art. 37

Zweckverband und Korporationen sowie die Korporationen unter sich sind zur Erzielung einer rationellen und betriebssicheren Versorgung verpflichtet, einander ihre Anlagen und Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zur Mitbenützung zu überlassen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Einzelheiten sind in besonderen Vereinbarungen zu regeln, welche jederzeit auf sechs Monate kündbar sind.

Unterhalt

Art. 38

Jeder Eigentümer verpflichtet sich, seine Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften, Regeln und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) sowie den vom übergeordneten Energielieferanten und dem Zweckverband im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen zusätzlich erlassenen Vorschriften zu bauen, zu unterhalten, anzupassen und zu erweitern.

Die Korporationen haben insbesondere darauf zu achten, dass in den Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes keine schädlichen Rückwirkungen entstehen. Der Zweckverband erlässt die entsprechenden Weisungen.

Bestehen Unklarheiten über die Auslegung einer Norm, ist so zu entscheiden, dass mit den Normen und Anforderungen des übergeordneten Energielieferanten grösstmögliche Übereinstimmung erzielt werden kann.

Kontroll- und
Haftpflicht

Art. 39

Jeder Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen vorlage-, kontroll- und haftpflichtig im Sinne des Elektrizitätsgesetzes.

E. Energielieferung

Im Allgemeinen

Art. 40

Die Korporationen haben das Recht und die Pflicht, ihre gesamte elektrische Energie ausschliesslich vom Zweckverband zu beziehen, soweit sie nicht eigene Energie erzeugen oder Rücklieferungen Dritter in ihrem Versorgungsgebiet abnehmen.

Die Einzelheiten wie namentlich Voraussetzungen, Art und Regelmässigkeit der Energielieferung, Verwendungszweck und Messung ergeben sich aus den Energielieferungsverträgen, die auf den Vertrag des Zweckverbandes mit dem übergeordneten Energielieferanten abgestimmt sind.

Die Energielieferungsverträge regeln ferner die allfällige Rücklieferung von eigenerzeugter Energie oder Rücklieferungen Dritter.

Die Energielieferungsverträge lauten in der Regel für alle Korporationen gleich. Abweichungen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig; sie sind zeitlich zu befristen. Während der Dauer der Mitgliedschaft sind die Energielieferungsverträge beidseits unkündbar und können unter Vorbehalt von Art. 28 nicht auf Dritte übertragen werden.

Der Zweckverband kann Bestimmungen der Energielieferungsverträge einseitig ändern, wenn sich dies wegen Gesetzesänderungen oder einseitig verfügten Anordnungen des über geordneten Energielieferanten zwingend aufdrängt.

Grossbezüger

Art. 41

Die Korporationen stellen ihre Anlagen und Einrichtungen zur Belieferung der Grossbezüger in ihrem Versorgungsgebiet zur Verfügung. Sie tragen die Jahreskosten des Energietransportes ab den Uebernahmestellen des übergeordneten Energielieferanten bzw. des Zweckverbandes bis zu den Abgabestellen der Grossbezüger, erhalten dafür aber die Transitvergütung.

Sofern die Zulieferung auch über Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes erfolgt, werden Jahreskosten und Transitvergütung nach Massgabe der beidseitigen Beanspruchung aufgeteilt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Energielieferungsverträgen.

Energiebezug

Art. 42

Der Zweckverband verpflichtet sich im Rahmen des von ihm abgeschlossenen Energielieferungsvertrages zur steten Lieferung der vereinbarten Energie. Die Korporationen sind berechtigt, die vertragliche Leistung voll zu beanspruchen. Diese gilt erst als überschritten, wenn die gemäss den Tarifbestimmungen anrechenbare Leistung grösser ist als der vertraglich festgelegte Leistungswert.

Bei geänderten energiewirtschaftlichen Verhältnissen muss der Energiebezug hinsichtlich Leistung oder Arbeit durch Aenderung der Energielieferungsverträge neu festgelegt werden. Die Korporationen haben solche Begehren dem Zweckverband so frühzeitig als möglich schriftlich bekanntzugeben.

Der Zweckverband kann im übrigen die Energielieferung in dem Umfange einschränken oder ganz einstellen, als sein Energielieferant ihm gegenüber dazu berechtigt ist.

Energiepreis

Art. 43

Die den Korporationen für die Energielieferung verrechneten Preise setzen sich aus den Tarifansätzen der übergeordneten Energielieferanten sowie den zur Sicherstellung eines selbsttragenden Betriebes erforderlichen Preiszuschlägen zusammen (Art. 46 und 47).

Das Nähere regelt das Technische Reglement.

Rundsteueranlagen

Art. 44

Der Zweckverband ist berechtigt, für die Steuerung seiner Einrichtungen im Netz Rundsteuersignale zu senden. Die Korporationen sind für die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich und dürfen im übrigen diese Signale weder verändern, noch dämpfen oder ausschalten.

Ebenso ist es Sache der Korporationen, auf ihrem Gebiet Vorkehrungen gegen Resonanzerscheinungen zu treffen, welche durch den ordnungsgemässen Betrieb der Rundsteueranlagen entstehen könnten.

Haftung

Art. 45

Der Zweckverband schliesst die Haftung für Schäden, welche den Korporationen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit nicht grobes Verschulden gegeben ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- a. der Energielieferant des Zweckverbandes seiner Lieferungspflicht nicht nachkommen kann;
- b. die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes durch Dritte oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- c. die Unterbrechungen und Einschränkungen auf Selbstverschulden der Korporationen beruhen, insbesondere auf ungenügender oder mangelhafter Anpassung ihrer Anlagen und Einrichtungen an diejenigen des Zweckverbandes oder des übergeordneten Energielieferanten oder auf Nichtbefolgung von Koordinationsanordnungen des Zweckverbandes.

Die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes bleiben vorbehalten.

IV. Finanzierung

Im Allgemeinen

Art. 46

Der Zweckverband finanziert seine Aufwendungen durch:

- a. Vergütungen des übergeordneten Energielieferanten;
- b. Einnahmen aus den Energielieferungen an die Korporationen;
- c. Beiträge der Korporationen an den Bau, Umbau und Ausbau seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für Leistungen, die der übergeordnete Energielieferant vertraglich für seine Anlagen und Einrichtungen fordern kann;
- d. Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter;
- e. Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- f. Uebrige Erträge;
- g. Nachschüsse der Korporationen zur Deckung nicht anders behebbarer Defizite.

Der Zweckverband strebt einen selbsttragenden Betrieb an. Verzinsung, Abschreibungen und Schuldentilgung sind sinngemäss nach den für die Gemeinde geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen vorzunehmen.

Einnahmenüberschüsse sind dem Erneuerungsfonds gutzuschreiben. Uebersteigt dieser 80 % des Wiederbeschaffungswertes aller Anlagen und Einrichtungen, sind die Ueberschüsse den Korporationen zuzuweisen.

Nicht anders behebbarer Ausgabenüberschüsse sind von den Korporationen nachzuschliessen.

Investitionen

Art. 47

Der Zweckverband und die Korporationen sind unter Vorbehalt von Art. 38 für die Finanzierung ihrer Anlagen und Einrichtungen allein verantwortlich.

Der Zweckverband finanziert seine Anlagen und Einrichtungen soweit möglich aus den Einnahmen für die Energielieferung und durch Beiträge der Korporationen. Für die Sanierung der von der Gemeinde übernommenen Anlagen und Einrichtungen leistet diese Beiträge gemäss dem Uebernahmevertrag.

Der Zweckverband sorgt für eine gemeinsame Investitionsplanung und vertritt diese gegenüber Dritten.

Verteilungsschlüssel

Art. 48

Die Verteilung der Einnahmenüberschüsse wie auch die Aufteilung der Beiträge und Nachschüsse unter die Korporationen erfolgt linear nach deren Energiebezug inkl. Industrieenergie.

Abrechnung

Art. 49

Die Abrechnung über die Energielieferungen erfolgt in der Regel monatlich, jedenfalls aber auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres. Der Zweckverband kann andere Zeitabschnitte festlegen und Akontozahlungen verlangen. Für die Forderungen aus Energielieferungen ist die Verrechnungseinde ausgeschlossen.

Beitragsabrechnungen erfolgen sobald als möglich nach der Fertigstellung der Anlagen und Einrichtungen. Der Zweckverband kann bis dahin von den Korporationen dem Stande der Arbeit entsprechende Vorschüsse verlangen.

Rechnungswesen

Art. 50

Das Rechnungswesen des Zweckverbandes ist nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften auszugestalten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann weniger oder mehr als ein Jahr betragen.

Jahresrechnung und Voranschlag sind so rechtzeitig zu erstellen, dass die Korporationen ihre Leistungen in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag des folgenden Jahres aufnehmen können.

V. Schlussbestimmungen

Änderung der
Vereinbarung

Art. 51

Jede Änderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder in dem vom Gemeindegesezt vorgeschriebenen Verfahren sowie der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Anwendbares und
ergänzendes Recht

Art. 52

Die vorliegende Vereinbarung untersteht in allen Teilen dem öffentlichen Recht.

Soweit die Vereinbarung keine Regelung enthält, kommt insbesondere das Gemeindegesezt ergänzend zur Anwendung.

Streiterledigung

Art. 53

Bei allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern versuchen diese vorerst, eine gütliche Lösung herbeizuführen.

Kommt eine solche über tatbeständliche, insbesondere technische Fragen nicht zustande, kann jede Partei verlangen, dass die Streitfragen dem Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur schiedsgutachtlichen Erledigung unterbreitet werden. Der Entscheid des Schiedsgutachters ist sowohl für die Parteien als auch für den Richter verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters werden je zur Hälfte getragen.

Im übrigen gilt das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Aufhebung der
bisherigen
Vereinbarung

Art. 54

Die Vereinbarung über die Elektrizitätsversorgung Wartau vom 1. Oktober 1999 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 55

Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Anhang: Plan der Versorgungsgebiete

Der vorliegenden Vereinbarung haben zugestimmt:

9478 Azmoos, 22.4.14

POLITISCHE GEMEINDE WARTAU

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Beat Tinner

Mario Stark

9477 Trübbach, 13.05.2014

DORFKORPORATION TRUEBBACH

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Senn

Claudio Candrian

9478 Azmoos, 05.05.2014

DORFKORPORATION AZMOOS

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Walter Frei

Margrith Graf

9479 Oberschan, 22.5.2014

DORFKORPORATION OBERSCHAN

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hansjakob Hanselmann

Frieda Tischhauser

9476 Weite, 18.5.2014

DORFKORPORATION WEITE

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Gabathuler

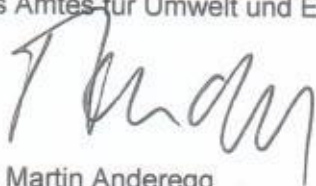
Karl Kaufmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Politische Gemeinde Wartau	vom <u>11.06.2014</u>	bis <u>21.07.2014</u>
Dorfkorporation Trübbach	vom <u>11.06.2014</u>	bis <u>10.07.2014</u>
Dorfkorporation Azmoos	vom <u>11.06.2014</u>	bis <u>10.07.2014</u>
Dorfkorporation Oberschan	vom <u>11.06.2014</u>	bis <u>10.07.2014</u>
Dorfkorporation Weite	vom <u>11.06.2014</u>	bis <u>10.07.2014</u>

St.Gallen, 4. August 2014

Für das Baudepartement des Kantons St.Gallen
Der Leiter des Rechtsdienstes
des Amtes für Umwelt und Energie:



Dr. Martin Anderegg

Kanton St. Gallen
Gemeinde Wartau



Korporationsgebiete Elektrizitätsversorgung

1 : 30000

Legende

- | | |
|---|-------------------------------|
|  | Dorfkorporation Azmoos |
|  | Dorfkorporation Trübbach |
|  | Elektrokorporation Oberschan |
|  | Elektrizitätsversorgung Weite |

